



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsleiter der AIHK, Aarau

Steuerreform auf gutem Weg

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Gutheissung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) schreitet die Umsetzung der neuen Regeln im Kanton Aargau planmässig voran. In der 1. Lesung hatte der Grosse Rat den erarbeiteten Kompromiss – Verzicht auf eine Senkung der Gewinnsteuersätze und dafür Ausschöpfung der zielgerichteten Entlastungsmöglichkeiten – mit grosser Mehrheit genehmigt. Die kürzlich veröffentlichte Botschaft des Regierungsrats für die 2. Lesung beinhaltet keine materiellen Änderungen. Die Grundlage zur Verabschiedung einer schlanken Vorlage und deren Inkraftsetzung auf Anfang 2020 ist somit geschaffen. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer unterstützt diese Steuergesetzrevision aktiv. Die Revision bringt den

Unternehmen Rechtssicherheit. Am Horizont droht mit der «Gegensteuer-Initiative» und den Bestrebungen der OECD zum globalen Umbau der Unternehmensbesteuerung aber bereits wieder Ungemach.

Es steht uns ein spannender Wahlherbst bevor, am 20. Oktober wählen wir National- und Ständeräte sowie ein Mitglied des Regierungsrats. Im ersten Beitrag informieren wir über die im Hinblick darauf bereits beschlossene bzw. die noch zu beschliessenden Wahlempfehlungen der AIHK. Der zweite Artikel stellt die Pläne des Bundesrats für eine Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose vor. Abgerundet wird das Heft mit einem Beitrag zum Thema Erbrecht und der Serie «Im Einsatz für die AIHK».

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Wählen Sie wirtschafts- freundlich

Am 20. Oktober 2019 wählen die aargauischen Stimmenden sechzehn Personen in den Nationalrat; dann gilt es auch zwei Sitze im Ständerat und einen in der Regierung zu besetzen. Sowohl bei der Ständeratswahl als auch bei der Ersatzwahl für den Regierungsrat sind zweite Wahlgänge wahrscheinlich. Alle drei Räte bestimmen über wichtige Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit. Die AIHK engagiert sich deshalb für die Wahl wirtschaftsfreundlicher Kandidatinnen und Kandidaten > Seite 58

«Potential 60+» oder Überbrückungsrente?

Der Bundesrat möchte den Sozialstaat ausbauen, ohne dass die Schweiz für die Zuwanderung aus dem Ausland attraktiver wird. Gelingt ihm die Quadratur des Kreises? Zielkonflikte können nicht ausgeschlossen werden. Kritisch zu betrachten ist insbesondere die vorgesehene Überbrückungsrente, die 60-jährige Personen beanspruchen können sollen.
> Seite 60

Erbrechtsrevision hinsicht- lich Unternehmensnachfolge

Die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge muss heute diverse Hürden nehmen. Im KMU-Land Schweiz kommt der erbrechtlichen Übertragung der Unternehmensinhaberschaft eine für die Volkswirtschaft nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Eine als Vorentwurf des Bundesrates vorliegende Revision des Erbrechts soll die Problematik entschärfen und mehr Spielraum für die Nachfolge schaffen. Wir beleuchten die Vorlage. > Seite 62

Serie: Im Einsatz für die AIHK

Unsere aktuelle Serie widmen wir all jenen Personen, die in den unterschiedlichsten Funktionen oder Ämtern für die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) im Einsatz sind. Denn was viele möglicherweise gar nicht wissen: Die AIHK wirkt weit über die Geschäftsstelle an der Entfelderstrasse 11 in Aarau hinaus.
> Seite 64

AZB 5000 Aarau 1
PP/Journal
CH5000 Aarau 1
Post CH AG

VERLINKT & VERNETZT

NEU: AIHK Dossier zum Thema Fachkräftemangel



Fachkräftemangel entwickelt sich zum globalen Thema. Einerseits sind immer mehr zentrale Bereiche der Wirtschaft vom Mangel an qualifizierten Fachkräften betroffen. Andererseits handelt es sich weder um ein aargauisches noch um ein schweizerisches Phänomen. Der Fachkräftemangel und die Frage, was die Protagonisten dagegen unternehmen, sind deshalb das aktuelle Thema im neuen AIHK Dossier. Schauen Sie vorbei!

www.aihk.ch/dossier

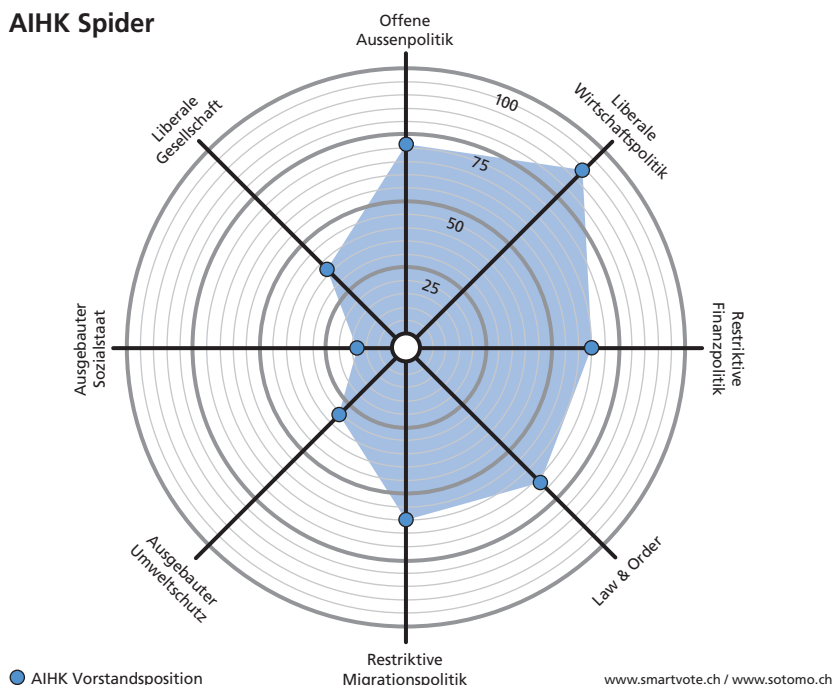


Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Wählen Sie wirtschafts- freundlich

Am 20. Oktober 2019 wählen die aargauischen Stimmenden sechzehn Personen in den Nationalrat; dann gilt es auch zwei Sitze im Ständerat und einen in der Regierung zu besetzen. Sowohl bei der Ständeratswahl als auch bei der Ersatzwahl für den Regierungsrat sind zweite Wahlgänge wahrscheinlich. Alle drei Räte bestimmen über wichtige Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit. Die AIHK engagiert sich deshalb für die Wahl wirtschaftsfreundlicher Kandidatinnen und Kandidaten

AIHK Spider



Die Aargauische Industrie- und Handelskammer vertritt die Interessen ihrer Mitgliedunternehmen aus der stark exportorientierten Industrie sowie aus dem Dienstleistungssektor gegenüber der Politik. Diese Kernaufgabe ist in den AIHK-Statuten festgeschrieben. Sachpolitik steht für die AIHK im Vordergrund, Personalpolitik ist in erster Linie Aufgabe der Parteien. Da die gewählten Politikerinnen und Politiker die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln setzen, gibt der Kammervorstand aber auch – basierend auf den Nominierungen der Parteien – Wahlempfehlungen heraus. Messlatte dafür bildet in erster Linie die Wirtschaftsfreundlichkeit von Kandidierenden.

Positionenvergleich als Basis

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer arbeitet bei den diesjährigen Wahlen erstmals mit Smartvote zusammen. Die Vorstandsmitglieder der AIHK haben – wie die meisten Kandidierenden – den Fragebogen von Smartvote ausgefüllt. Aus ihren Antworten resultiert der «AIHK Spider».

Wie bei einem Wirtschaftsverband zu erwarten ist die Zustimmung zu einer liberalen Wirtschaftspolitik am höchsten. Quer durch alle von der AIHK vertretenen Branchen steht dieser Aspekt bezüglich Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln im Vordergrund. Unsere weltoffenen, stark

exportorientierten Unternehmen sind auf liberale Regelungen angewiesen, um sich erfolgreich auf den globalen Märkten behaupten zu können.

In Zusammenarbeit mit Smartvote betreibt die AIHK die Website www.aihk.smartvote.ch, auf welcher die Position von Kandidierenden mit jener der AIHK (oder der eigenen) von allen Interessierten direkt verglichen werden kann. Nutzen Sie dieses Instrument für Ihre Entscheidungen beim Ausfüllen der Wahlzettel. Gestützt auf die Resultate dieses Vergleichsinstruments

«Die Auswahl ist gross»

wird der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer an seiner kommenden Sitzung über eine Wahlempfehlung für die Nationalratswahlen entscheiden.

Bei den letzten Wahlen 2015 bewarben sich 288 Kandidierende für die 16 Nationalratssitze des Kantons Aargau. Jede(r) Achtzehnte wurde somit gewählt.

Die Sitzverteilung in den letzten Amtsperioden präsentiert sich wie folgt:

Partei	2007	2011	2015
Anzahl Sitze total	15	15	16
SVP – Schweizerische Volkspartei	6	6	7
SP und Gewerkschaften	3	3	2
FDP .Die Liberalen	2	2	3
CVP – Christlichdemokratische Volkspartei	3	1	1
Grüne	1	1	1
BDP – Bürgerlich-Demokratische Partei	0	1	1
GLP – Grünliberale Partei	0	1	1

Von den Bisherigen tritt rund ein Drittel nicht mehr zur Wahl an, zudem kandidieren verschiedene Nationalräte 2019 auch für den Ständerat. Es ist somit mit einer grösseren Blutauffrischung in der Aargauer Deputation zu rechnen. Es sind dieses Mal 496 Kandidierende angemeldet. Die Wahrscheinlichkeit gewählt zu werden ist also deutlich geringer als vor vier Jahren.

Darum geht es

- Der Vorstand der AIHK empfiehlt, zwei Personen aus dem Trio Marianne Binder (CVP), Thierry Burkart (FDP) und Hansjörg Knecht (SVP) in den Ständerat zu wählen. Ziel ist eine ungeteilte bürgerliche Standesstimme.
- Über Wahlempfehlungen für National- und Regierungsrat wird der Kammervorstand an seiner nächsten Sitzung entscheiden.
- Die Übereinstimmung der Positionierung von Kandidierenden mit jener der AIHK kann auf www.aihk.smartvote.ch geprüft werden.

Zwei bürgerliche Sitze als Ziel

Über viele Jahre wurde der Kanton Aargau im Ständerat jeweils durch zwei Vertreterinnen/Vertreter der bürgerlichen Regierungsparteien vertreten. Die diesjährigen Wahlen bieten aufgrund der Ausgangslage die Chance, diesen erstrebenswerten Zustand wieder zu erreichen. Der Vorstand der AIHK hat sich klar dafür ausgesprochen, eine ungeteilte bürgerliche Standesstimme im Stöckli anzustreben. Er erachtet dies als gut und wichtig für die aargauische Wirtschaft. Andernfalls neutralisieren sich die Stimmen unserer aargauischen Ständeräte in vielen wichtigen Fragen.



Mit Grossrätin Marianne Binder (CVP, Baden), Nationalrat Thierry Burkart (FDP, Baden) und Nationalrat Hansjörg Knecht (SVP, Leibstadt) stehen drei ausgewiesene Personen aus den bürgerlichen Regierungsparteien zur Wahl. Der AIHK-Vorstand empfiehlt diese drei Personen für die Wahl in den Ständerat. Schreiben Sie zwei dieser Namen auf Ihren Wahlzettel.

Den Regierungssitz auf unserer Seite behalten

Die Nominationen von CVP, FDP und SVP für die Ersatzwahl in den Regierungsrat für den Rest der Amtsperiode 2017–2020 finden erst nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe statt. Es werden zwar bereits jetzt Namen genannt, offizielle Kandidaten gibt es von diesen Parteien aber noch nicht. Eine Wahlempfehlung der AIHK gibt es demzufolge ebenfalls noch nicht.

Personalpolitik ist grundsätzlich Aufgabe der Parteien und nicht der Verbände. Deshalb wird die AIHK sich ausschliesslich mit den offiziell von den Parteien vorgeschlagenen und damit als wählbar erachteten Kandidatinnen und Kandidaten beschäftigen. Der Kammervorstand lädt die Kandidaten der drei genannten Parteien zur Vorstellung und Beantwortung von Fragen der Vorstandsmitglieder an seine nächste Sitzung ein. Gestützt darauf wird der Vorstand der AIHK über eine Wahlempfehlung beschliessen. Ziel ist es, den vakanten Regierungsratssitz in bürgerlicher Hand zu behalten und mit einer wirtschaftsfreundlichen Person zu besetzen.

FAZIT

Es steht uns ein spannender Wahlherbst bevor. Die AIHK setzt sich dabei für die Besetzung von National-, Stände- und Regierungsrat mit wirtschaftsfreundlichen Personen ein. Das trägt zu guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und damit zu einer guten Standortqualität bei. Wir rufen Sie dazu auf, nicht bloss Ihr Wahlrecht zu nutzen, sondern entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten aktiv zu unterstützen.

Wir werden in unseren Publikationen auf die Wahlen nach den momentan noch ausstehenden Entscheiden des Kammervorstandes zurückkommen.

NICHT VERPASSEN

Am Montagabend in Aarau: Was macht die Wirtschaft stark?

Geht es der Schweizer Exportindustrie gut, läuft es auch für Zulieferbetriebe und das lokale Gewerbe rund. Doch wie funktioniert das Zusammenspiel von lokal und global tätigen Unternehmen? Welche Rahmenbedingungen braucht es, damit die Aargauer Wirtschaft auch in Zukunft stark ist? Am **Montag, 19. August, 17.30 Uhr**, diskutieren wir im KUK Aarau mit Gästen aus Industrie, Gewerbe, Politik und Wissenschaft über die Chancen und Herausforderungen der Verflechtung von lokaler und globaler Wirtschaft. Der anschliessende Apéro bietet Gelegenheit, die Thematik lokal – global zu vertiefen.

Zu diesem gemeinsamen Anlass von AIHK und Interpharma sind Sie herzlich eingeladen – wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter www.aihk.ch/lokalglobal

FÜR UNSERE MITGLIEDER

Erfolgreich inserieren – ein Angebot für unsere Mitglieder



Den AIHK-Mitgliedunternehmen steht zusätzlich zum breiten Dienstleistungsfächer ein weiteres Angebot zur Verfügung: Dank der Kooperation zwischen der AIHK und den beiden Online-Plattformen myjob.ch sowie immoscout24.ch profitieren AIHK-Mitglieder beim Inserieren von Stellen und Immobilien von attraktiven Konditionen und einer grossen Reichweite.

Darüber hinaus können unsere Mitglieder auch das digitale Netzwerk der AIHK nutzen: Unter marktplatz-aihk.ch können sie eigene Veranstaltungen und Seminare unentgeltlich ankündigen und bewerben.

Mehr Informationen zum Angebot unter marktplatz-aihk.ch



Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

«Potential 60+» oder Überbrückungsrente?

Der Bundesrat möchte den Sozialstaat ausbauen, ohne dass die Schweiz für die Zuwanderung aus dem Ausland attraktiver wird. Gelingt ihm die Quadratur des Kreises? Zielkonflikte können nicht ausgeschlossen werden. Kritisch zu betrachten ist insbesondere die vorgesehene Überbrückungsrente, die 60-jährige Personen beanspruchen können sollen.

Während ein jüngerer Mitarbeiter, der z.B. zu spät zur Arbeit gekommen ist, ohne weiteres entlassen werden darf, darf ein älterer Mitarbeiter nicht ohne nachvollziehbaren Grund gekündigt werden. Dieser Kündigungsschutz älterer Mitarbeiter wird damit begründet, dass es ältere Mitarbeiter schwerer haben, eine neue Stelle zu finden. Ältere Stellensuchende bleiben in der Tat im Durchschnitt länger arbeitslos als jüngere Stellensuchende.

Stellensuchende, die keine neue Stelle finden, bleibt oft bloss der Weg in die Sozialhilfe. Ältere Stellensuchende sollen neu jedoch eine Überbrückungsrente beanspruchen können. Die Überbrückungsrente ist aber bloss eine von zahlreichen Neuerungen, die in diesem Sommer im Bereich der Sozialversicherungen angedacht worden sind.

Darum geht es

Die wichtigsten Massnahmen zugunsten älterer Stellensuchender:

- kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung
- Senkung der BVG-Altersgutschriften
- besondere Beratung, Coaching und Mentoring für schwer vermittelbare Stellensuchende
- Überbrückungsrente
- Möglichkeit zum Vorbezug der AHV-Rente bereits ab 62 Jahren

Stabilisierung der AHV

Am 24. September 2017 hat das Stimmvolk die Vorlage «Altersvorsorge 2020» abgelehnt. Es konnte nicht davon überzeugt werden, dass die Altersvorsorge 2020 zur erforderlichen Sanierung der AHV führt. Umstritten war vor allem, ob die AHV-Altersrenten pauschal um 70 Franken pro Monat erhöht werden sollen.

Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer AHV-Zusatzfinanzierung zugestimmt. Sie haben beschlossen, dass die AHV-Beiträge um insgesamt 0,3 Prozentpunkte steigen.

Weil mit der AHV-Zusatzfinanzierung noch keine AHV-Sanierung erfolgen kann, hat der Bundesrat am 3. Juli 2019 Massnahmen zur Stabilisierung der AHV beschlossen. Er hat unter anderem beschlossen, dass die Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Alter 65 hinaus gefördert werden soll.

Modernisierung der beruflichen Vorsorge

Am 7. März 2010 hat das Stimmvolk die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent abgelehnt.

Der BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt heute noch 6,8 Prozent. Und dies, obwohl ein solcher Satz bereits im Jahr 2010 als realitätsfremd bezeichnet werden musste.

Am 2. Juli 2019 haben die Sozialpartner einen Vorschlag für eine

Modernisierung der beruflichen Vorsorge präsentiert. Sie sind sich darin einig, dass der BVG-Mindestzinssatz auf 6,0 Prozent gesenkt werden muss. Um die dadurch entstehenden Härten abzufedern, schlagen sie die Einführung eines Rentenzuschlags vor. Neurentner sollen auf ihrer BVG-Rente einen Zuschlag erhalten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine Übergangsgeneration keine Renteneinbussen erleidet. Der Zuschlag soll «solidarisch» finanziert werden von den Arbeitgeberinnen und den Arbeitnehmern. Trotz der Einführung eines Rentenzuschlags soll aber weiterhin das Prinzip des Ansparens individueller Altersguthaben im Vordergrund stehen. Mit der Senkung der BVG-Altersgutschriften, die mit zunehmendem Lebensalter eines Versicherten immer höher werden, möchten die Sozialpartner Anreize dafür setzen, dass Arbeitgeberinnen vermehrt ältere Stellensuchende einstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Pensionskassenguthaben anwachsen können, bis die Versicherten in Rente gehen.

Bereits am 3. Juli 2019 hat der Bundesrat verlauten lassen, den Vorschlag der Sozialpartner für eine Modernisierung der beruflichen Vorsorge zu begrüssen.

Förderung der inländischen Arbeitskräfte

Am 31. August 2018 haben EU-kritische Kreise die Begrenzungsinitiative eingereicht. Deren Annahme hätte nichts anderes als die Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens zur Folge.

Am 15. Mai 2019 hat der Bundesrat Massnahmen zur Förderung der inländischen Arbeitskräfte beschlossen. Der Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund, dass sich auf dem Arbeitsmarkt inländische Stellensuchende nicht immer gegen ausländische Konkurrenten durchzusetzen vermögen. Der Bundesrat möchte z.B. Personen, die über 40 Jahre alt sind, eine kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung anbieten. Darüber hinaus möchte er Personen, die 60 Jahre alt sind, unter bestimmten

Voraussetzungen eine Überbrückungsrente gewähren.

Die Sozialpartner unterstützen die beschlossenen Massnahmen zur Förderung der inländischen Arbeitskräfte.

Sinnvolle Überbrückungsrente?

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat einen Entwurf für ein Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in die Vernehmlassung gegeben.

Die Überbrückungsrente, die der Bundesrat einführen möchte, soll an bedürftige Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind und ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben, ausgerichtet werden.

Voraussetzung der Überbrückungsrente soll sein, dass während mindestens 20 Jahren gewisse Mindestbeiträge in die AHV eingezahlt worden sind. Um keine falschen Anreize für die Zuwanderung aus dem Ausland zu setzen, sollen bloss Beiträge, die in die schweizerische AHV eingezahlt worden sind, anrechenbar sein.

Damit die Schweiz das Personenfreizügigkeitsabkommen nicht verletzt, darf die Überbrückungsrente nicht als verkappte Arbeitslosenentschädigung erscheinen. Um keine Verwechslungsgefahr entstehen zu lassen, will der Bundesrat darauf verzichten, Personen, die eine Überbrückungsrente beanspruchen, dazu zu verpflichten, eine Stelle zu suchen. Eine Überbrückungsrente soll also auch an Personen ausgerichtet werden, die sich nicht mehr um eine Stelle bemühen.

Voraussehbare Zielkonflikte

Der Reformstau in der Altersvorsorge, der während Jahren beklagt worden ist, scheint sich aufzulösen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die unzähligen Vorschläge, die in der letzten Zeit gemacht worden sind, zu unlösbaren Zielkonflikten führen.

Überbrückungsrenten sind nicht unproblematisch. Mit ihnen wird die

Absicherungsfunktion der Sozialversicherungen überschritten. Überbrückungsrenten führen dazu, dass Gewerkschaften bei ihren Lohnforderungen keine Rücksicht darauf nehmen müssen, dass schwache Arbeitnehmer aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden, wenn in Gesamtarbeitsverträgen zu hohe Mindestlöhne vereinbart werden.

Im Weiteren fragt sich, ob insbesondere im Baugewerbe von den Sozialpartnern errichtete gesamtarbeitsvertragliche Systeme, die einen vorzeitigen Altersrücktritt ermöglichen, durch die vorgesehene Überbrückungsrente nicht in Bedrängnis gebracht würden.

Die vorgesehene Überbrückungsrente wird damit gerechtfertigt, dass sie bloss als eine von mehreren Massnahmen, welche die Position älterer Arbeitnehmer stärken sollen, vorgesehen sei. Etwa die Senkung der BVG-Altersgutschriften würde verhindern, dass allzu viele Arbeitssuchende Überbrückungsrenten beanspruchen müssten.

Eine Überbrückungsrente sollte allerdings nicht unüberlegt eingeführt werden. Man kann sich durchaus fragen, ob die zahlreichen Massnahmen, die zur Förderung der Erwerbstätigkeit älterer Personen beitragen sollen, nicht unnötig durchkreuzt würden, wenn eine Überbrückungsrente eingeführt würde, dank derer 60-jährige Personen Leistungen erhielten, ohne sich um eine Stelle bemühen zu müssen. Zu bedenken ist auch, dass sich der Kündigungsschutz, den ältere Mitarbeiter geniessen, kaum noch rechtfertigen liesse, wenn ältere Mitarbeiter durch eine Überbrückungsrente abgesichert wären. Auf keinen Fall aber darf eine Überbrückungsrente bloss das Scheitern der anderen vorgesehenen Massnahmen vorsorglich absichern.

FAZIT

Das Vernehmlassungsverfahren, das der Bundesrat am 26. Juni 2019 eröffnet hat, läuft noch bis zum 26. September 2019. Die Mitglieder der AIHK haben die Möglichkeit, ihre Meinung einzubringen. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der AIHK.

VERLINKT & VERNETZT

Neu auf EasyGov.swiss

Seit knapp zwei Jahren ist die digitale Plattform EasyGov.swiss online. Der Online-Schalter vereinfacht den Austausch zwischen Unternehmen und Behörden. Letzten Monat wurde EasyGov.swiss um eine wichtige Funktion erweitert: Neu erhalten Unternehmen (oder Privatpersonen) auch Unterstützung beim Erstellen von Betriebsbegehren und Betriebsauskunftsbegehren. Wer über eine qualifizierte Signatur verfügt, kann die Einreichung dieser Begehren vollständig online erledigen. Andernfalls muss das Formular ausgedruckt, unterschrieben und per Post beim zuständigen Betriebsamt eingereicht werden.

NICHT VERPASSEN

Wichtige Termine

- 3. September Herbstanlass
Handels- und Industrieverein Region Aarau
- 5. September Herbstveranstaltung
HR-Netzwerk Fricktal
- 10. September HR-Netzwerk Lenzburg +
Freiamt
- 12. September KMU Swiss Podium
Regionalgruppe Baden
- 17. September Herbstveranstaltung
HR-Netzwerk Aarau und
Wynental
- 25. September Herbstanlass
Regionalgruppe Baden

www.aihk.ch/agenda

VERLINKT & VERNETZT

Besuchen Sie uns auch auf Facebook

Die AIHK ist auch auf Facebook vertreten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und/oder Ihr «Like» unter www.aihk.ch/facebook



Über den nebenstehenden QR-Code gelangen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf unsere Facebook-Seite.



David Sassan Müller, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Erbrechtsrevision hinsichtlich Unternehmensnachfolge

Die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge muss heute diverse Hürden nehmen. Im KMU-Land Schweiz kommt der erbrechtlichen Übertragung der Unternehmensinhaberschaft eine für die Volkswirtschaft nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Eine als Vorentwurf des Bundesrates vorliegende Revision des Erbrechts soll die Problematik entschärfen und mehr Spielraum für die Nachfolge schaffen. Wir beleuchten die Vorlage.

Anders als für landwirtschaftliche Güter, kennt das Schweizer Recht heute kein besonderes Unternehmenseerbrecht. So kommen die allgemeinen Bestimmungen des Erbrechts, wie sie im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind, auch auf die Vererbung von Unternehmen zur Anwendung. Durch die erbrechtliche Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen entsteht rasch die Gefahr eines Konflikts mit erbrechtlichen Anwartschaften und Rechtsansprüchen, namentlich dann, wenn ein Unternehmen im Vergleich zum Gesamtvermögen des Erblassers einen hohen Wert hat. Sind im Nachlass nämlich nicht ausreichend Mittel vorhanden, mit denen der das Unternehmen übernehmende Erbe die übrigen (pflichtteilsgeschützten) Erben ausbezahlen kann, so kann dies dazu führen, dass das fragliche Unternehmen im Rahmen der Erbteilung aufgeteilt oder schlimmstenfalls sogar aufgelöst und liquidiert werden muss. Zwar gibt es heute schon ausserhalb des Erbrechts diverse Vorkehrungsmöglichkeiten (familien-, schuld- oder gesellschaftsrechtlich), um die Unternehmensnachfolge zu optimieren. Der vom Bundesrat ausgearbeitete und nun zur Diskussion stehende Vorentwurf setzt aber beim Erbrecht an und soll positive Effekte auf familieninterne Nachfolgeprozesse schaffen und damit zu einer höheren Stabilität von Unternehmen sowie zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Vier zentrale Massnahmen

Die in die Vernehmlassung geschickte ZGB-Revision enthält vier zentrale Massnahmen:

Erstens schafft die Vorlage für Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der

Ausgangslage

Zur Unternehmensnachfolge gibt es keine Statistik des Bundes. Laut Einschätzungen im erläuternden Bericht zur Vorlage, stehen zwischen 70 000 bis 80 000 Unternehmen in den nachfolgenden fünf Jahren vor einer Unternehmensnachfolge, pro Jahr also etwa 14 000 bis 16 000 Unternehmen. Bei etwa 3400 Unternehmen pro Jahr können potenziell Finanzierungsprobleme aufgrund bestehender erbrechtlicher Regelungen auftreten. Betroffen wären laut dem Bericht jährlich über 48 000 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten und damit rund 1,4 Prozent aller Beschäftigten in marktwirtschaftlichen Unternehmen.

Gemäss einer Analyse der Credit Suisse vom Juni 2016 sind 75 Prozent aller KMU in der Schweiz Familienunternehmen. Die Analyse zeigt weiter auf, dass die Nachfolgeregelung mehr als drei Viertel der KMU beschäftigt. Instrumente um die einleitend genannten Vorkehrungsmöglichkeiten zu treffen, werden laut Analyse genutzt. Dabei greifen 36 Prozent der befragten KMU offenbar zu erbrechtlichen Verträgen (vgl. Grafik). Die Signifikanz des Erbrechts für die Unternehmensnachfolge wird durch diese Fakten bestätigt.

Erbteilung, sofern der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit könnte ein Gericht einem Erben das gesamte Unternehmen zuweisen, wenn dies verlangt würde. Für den Fall, dass mehrere Erben das Unternehmen übernehmen möchten, sind spezielle Zuweisungsregeln vorgesehen. Mit diesen neuen Regeln soll insbesondere die Zerstückelung oder gar Liquidation von Unternehmen verhindert werden.

Zweitens führt die Vorlage zugunsten des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich um schwerwiegende Liquidationsprobleme zu vermeiden.

Drittens legt die Vorlage spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem der Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übertragung und nicht mehr derjenige zum Zeitpunkt des Erbgangs massgeblich sein soll. Um dem unternehmerischen Risiko Rechnung zu tragen, das der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt, unterscheidet die Vorlage ausserdem zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen, womit gleichzeitig auch die anderen Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt werden.

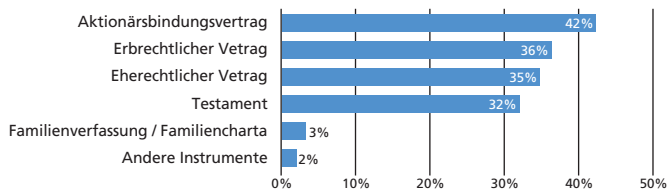
Viertens wird schliesslich ein verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben eingeführt, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von einem Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt.

Vorangehende Revision des Erbrechts

Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen gelten die in der Vorlage vorgeschlagenen Neuerungen wie einleitend bemerkt nicht für landwirtschaftliche Betriebe und zudem auch nicht für börsennotierte Unternehmen.

Häufigkeit von Nachfolgeplanungsinstrumenten in KMU

Anteil der KMU, die über die genannten Instrumente verfügen



Quelle: Credit Suisse Analyse «Herausforderung Generationenwechsel» 2016

Der vorliegenden Vorlage geht eine weitere Erbrechtsrevision voran, welche als Vorentwurf im März 2016 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde. Diese vorangehende Erbrechtsrevision wurde im Parlament noch nicht behandelt. Schon diese vorangehende Vorlage zielt mit ersten Massnahmen darauf ab, die Nachfolgeregelungen in Familienunternehmen zu vereinfachen. Dies insbesondere mit einer Reduktion der Pflichtteilsansprüche und der Erhöhung der verfügbaren Quote. Insofern sind diese Massnahmen nicht Teil der vorliegend zur Diskussion stehenden Vorlage, welche im Prinzip als zweiter Teil an die vorangehende Vorlage anknüpft und noch spezifischer die Unternehmensnachfolge betrifft.

Steuerrecht ausgeklammert

Wer sich mit dem Thema Unternehmensnachfolge auch nur ansatzweise befasst hat, weiss, dass dabei stets auch steuerrechtliche Aspekte eine wichtige Rolle spielen. In Zusammenhang mit der erbrechtlichen Übertragung sind die überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner in allen Kantonen und die direkten Nachkommen in den meisten Kantonen von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer befreit, nicht aber beispielsweise Geschwister, faktische Lebenspartner oder nicht verwandte Drittpersonen. Hier kann die Steuerforderung unter Umständen so hoch ausfallen, dass eine Unternehmensübertragung faktisch sogar verunmöglicht wird. Allerdings fällt der Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern – wie angedeutet – in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Insofern sind steuerrechtliche Aspekte nicht Teil der vorliegenden Bundesgesetzesrevision.

Der Bund geht mit gutem Beispiel voran und vereinfacht die erbrechtliche Unternehmensnachfolge. Es wäre begrüssenswert, wenn in der Folge auch die Kantone eine Anpassung ihres Steuerrechts prüfen würden, um die Unternehmensnachfolge in einer gesamtwirtschaftlich gewinnbringenden Art und Weise zu vereinfachen.

FAZIT

Die Unternehmensnachfolge stellt für viele Unternehmen eine Herausforderung dar, insbesondere für KMU. Viele Unternehmen befassen sich intensiv mit dem Thema und die erbrechtlichen Aspekte spielen eine wichtige Rolle im Instrumentarium an Lösungsmöglichkeiten, insbesondere natürlich bei den Familienunternehmen. Allerdings ist nicht alles planbar und es kann durchaus vorkommen, dass eine Unternehmensnachfolge ganz unverhofft und ohne jegliche Vorbereitung darauf zum Tragen kommt. Dann spielt das Erbrecht die matchentscheidende Rolle. Genau für solche Fälle schafft die Vorlage wichtige, neue Möglichkeiten. Die vorgeschlagenen Revisionen im Erbrecht dürften laut Einschätzung der AIHK positive Effekte auf familieninterne Nachfolgeprozesse haben und gesamtwirtschaftlich sinnvoll zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen. Die Vorlage schliesst als logische und sinnvolle Ergänzung die vorangehende, nach wie vor im Parlament hängige Erbrechtsrevision ab.

Unsere im Rahmen der Vernehmlassung gegenüber dem Wirtschaftsverband *economiesuisse* erfolgte Stellungnahme zur Vorlage finden Sie übrigens auf www.aihk.ch/vernehmlassungsantworten

WILLKOMMEN IN DER AIHK

18 neue Mitglieder

Die AIHK zählt mehr als 1800 Mitgliedereunternehmen. Im zweiten Quartal 2019 konnten wir folgende Firmen neu im Kreis der Mitglieder begrüssen:

- **academia Group Switzerland AG, Aarau**
www.academia-aarau.ch
- **ANB Boumi AG, Burg**
www.werkzeugbau.ch
- **Axon Lab AG, Baden**
www.axonlab.ch
- **Werner Bachofen Personal- und Unternehmensberatung, Lenzburg**
www.jobtalente.ch
- **Brigitte Bitterli, Rechtsanwältin (Schärer Rechtsanwältin), Aarau**
www.5001.ch
- **EQE GmbH, Schöffland**
www.eqe.ch
- **Hirslanden Klinik Aarau AG, Aarau**
www.hirslanden.ch
- **LGT Labor für Geotechnik und Tonmineralogie GmbH, Safenwil**
www.geolab.ch
- **lic. iur. Gustav Lienhard, Rechtsanwalt und Notar, Aarau**
www.notar-lienhard.ch
- **Limmatstadt AG, Zürich**
www.limmatstadt.ch
- **mce gases division Inhaber Eren Mesut, Brunegg**
- **Neuhaus AG, Windisch**
www.neuhausag.ch
- **Novidem Swiss AG, Buttwil**
www.novidem.ch
- **Tom Schaffner, Rechtsanwalt (Schärer Rechtsanwältin), Aarau**
www.5001.ch
- **Verein Militär- und Festungsmuseum Full-Reuenthal (VMFM), Full-Reuenthal**
www.festungsmuseum.ch
- **WiTricity Schweiz GmbH, Mägenwil**
www.witricity.com
- **WPS medienservice AG, Windisch**
www.wps.ch
- **Melany Zimmerli, Rechtsanwältin (Kanzlei Haltiner + Müller), Brugg**
www.haltiner-mueller.ch

SCHLUSSPUNKT

«Alles Grosse in der Welt entsteht nur, weil einer mehr tut, als er muss.»

Albert Einstein, 1879–1955, Physiker und Begründer der Relativitätstheorie

Serie: Im Einsatz für die AIHK – Prof. Dr. Dominik Gruntz, Fachrichter am Handelsgericht Aargau

«Streitigkeiten auf eine fachliche Ebene bringen»

Unsere aktuelle Serie widmen wir all jenen Personen, die in den unterschiedlichsten Funktionen oder Ämtern für die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) im Einsatz sind. Denn was viele möglicherweise gar nicht wissen: Die AIHK wirkt weit über die Geschäftsstelle an der Entfelderstrasse 11 in Aarau hinaus.

su. In der Schweiz haben derzeit lediglich vier Kantone ein Handelsgericht; der Aargau ist neben Bern, St. Gallen und Zürich einer davon. Das Handelsgericht des Kantons Aargau bildet eine Abteilung des Obergerichts und beurteilt als Spezialgericht – wie der Name schon vermuten lässt – handelsrechtliche Streitigkeiten. Wie an den Arbeitsgerichten, über die wir an dieser Stelle in der März-Ausgabe berichtet haben, gibt es neben den Berufsrichtern auch am Handelsgericht Laienrichter: Diese zwölf Fachrichter, die die wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbe-zweige vertreten, ermöglichen dank ihrer Fachkunde eine sachgerechte Beurteilung der Fälle – ein grosser Vorteil für unseren Wirtschaftsstandort Aargau. Der AIHK kommt bei der Wahl der Fachrichter ein Vorschlagsrecht zu. Einer der amtierenden Fachrichter ist Prof. Dr. Dominik Gruntz.

Dominik Gruntz, wie ist es zu Ihrem Engagement als Fachrichter am Handelsgericht gekommen?

Ich bin im Jahr 2009 von meinem Vorgänger am Handelsgericht angefragt worden, ob ich die Aufgabe als Fachrichter mit dem Fachgebiet Informatik von ihm übernehmen möchte. Nach einem Gespräch mit AIHK-Geschäftsleiter Peter Lüscher wurde ich von der AIHK als Handelsrichter vorgeschlagen, vom Grossen Rat gewählt und anschliessend im Grossratssaal in Pflicht genommen.

Was für Fälle werden am Handelsgericht verhandelt?

Am Handelsgericht des Kantons Aargau werden Streitigkeiten zwischen im Handelsregister eingetragenen Parteien mit einem Mindeststreitwert

von 30 000 Franken verhandelt sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum oder unlauterem Wettbewerb.

Wie viel Zeit nimmt dieses Amt in Anspruch?

Ich werde bei etwa zwei bis drei Fällen pro Jahr beigezogen. Die von den Parteien eingereichten Schriften haben (ohne Beilagen) einen Umfang von 200 bis 300 Seiten. Das Studium dieser Akten nimmt etwa zwei bis drei Tage in Anspruch.

Im Einsatz für die

 Aargauische Industrie-
 und Handelskammer

Wie läuft ein solcher Einsatz ab?

Sobald der Schriftenwechsel zwischen den Parteien abgeschlossen ist, erhalte ich Klage, Klageantwort (allenfalls mit einer Gegenklage), Replik und Duplik zum Studium, zusammen mit einer ersten juristischen Würdigung des Falles und allenfalls konkreten Sachfragen. Der Instruktionsrichter lädt die Parteien dann zu einer Vermittlungsverhandlung ein, bei der die Parteien befragt und Zeugen einvernommen werden. Diese Verhandlung findet lediglich vor dem Instruktionsrichter, dem Gerichtsschreiber und dem zuständigen Fachrichter statt. Bei dieser Verhandlung wird den Parteien aufgezeigt, wie das Gericht den Fall vorläufig beurteilt und den Parteien wird ein Vergleich vorgeschlagen. Wenn dieser Vergleich scheitert, dann kommt es zur

Hauptverhandlung vor dem Gesamtgericht. Als Fachrichter stelle ich den Parteien und Zeugen fachliche Fragen, um den Sachverhalt zu klären und ich kann den Parteien aus fachlicher Sicht aufzeigen, welche Fehler begangen wurden.

Gibt es einen Fall, der Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Ja, das war ein Fall, bei dem es um eine Urheberrechtsverletzung ging, d.h. der Kläger vermutete, dass der Quelltext eines Computerprogramms unberechtigt wiederverwendet wurde. Als Fachrichter habe ich dann die Programme und Algorithmen verglichen und konnte so wesentlich zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Wie nehmen Sie die Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Fachrichtern wahr?

Diese Zusammenarbeit empfinde ich als sehr spannend und anregend. Die juristische Sicht ist eben eine andere als die fachliche Sicht, und doch müssen sich Berufsrichter und Fachrichter in jedem Fall finden.

Was schätzen Sie besonders an diesem Amt?

Ich schätze an diesem Amt, dass ich helfen kann, Streitigkeiten auf eine fachliche Ebene bringen zu können. Die juristischen Vertreter der Parteien verstehen die fachlichen Details oft nicht und ihre Argumentationskette kann sehr abenteuerlich sein. Ich sehe mich als direkten Vermittler zwischen Kläger und Beklagtem.

ZUR PERSON



Dominik Gruntz

- **Im Einsatz für die AIHK als:** Fachrichter am Handelsgericht Aargau
- **Alter:** 55 Jahre

- **Ausbildung:** Informatik-Ingenieur ETH
- **Berufliche Tätigkeit:** Professor für Informatik an der FHNW
- **Hobbies:** Wandern, Brettspiele, Jazz
- **Motto:** Alles ist Informatik, aber Informatik ist nicht Alles.